



VERBAND DER BAYER. BEZIRKE

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsstelle

Postfach 22 15 22

80505 München

November 2009

Rundschreiben Nr. 30/2009

- a) Bezirkstagspräsidenten
- b) Mitglieder der Bezirkstage
- c) Bezirksverwaltungen
- d) Sozialverwaltungen

Förderung der psychosozialen Suchtberatungsstellen (PSB) und sozialpsychiatrischen Dienste (SPDi); Anpassung der Musterrichtlinien

Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit vielen Jahren legt der Verband der bayerischen Bezirke Musterrichtlinien zur Förderung der Sozialpsychiatrischen Dienste und der Psychosozialen Suchtberatungsstellen vor.

Aufgrund des neuen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst war es 2006 notwendig geworden, die bisherige Orientierung der ambulant-komplementären Dienste an den Pauschalen nach dem Schwangerenberatungsgesetz, die sich weiterhin am BAT orientieren, zu überdenken. Der Hauptausschuss hat daraufhin am 20. Oktober 2006 beschlossen, für einen Übergangszeitraum bis 2009 bei der Förderung der ambulanten Dienste nach Alt- und Neupersonal zu unterscheiden.

Mit Schreiben vom 30. Juli 2009 bat die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege den bisherigen Fördermodus mit der Unterscheidung nach Alt- und Neupersonal der SpDi's und PSB in den Anlagen 1a und 1b und Anlage 2 nach dem Jahr 2009 beizubehalten.

Knöbelstraße 10
80538 München

Telefon
(0 89) 21 23 89 - 0

Telefax
(0 89) 29 67 06

E-Mail
info@bay-bezirke.de


halten, weil auch in den nächsten Jahren vorwiegend Altpersonal in den Diensten beschäftigt wird und die Vergütung unterschiedlich geregelt sei.

Nach übereinstimmender Erfahrung der Bezirksverwaltungen wurde bestätigt, dass der Anteil des Altpersonals in SpDi's und PSB nach wie vor sehr groß ist.

Die am 22. Oktober 2009 vom Hauptausschuss des Verbandes der bayerischen Bezirke verabschiedeten Musterrichtlinien berücksichtigen die bereits am 28. Mai beschlossene Anhebung der Sachkostenpauschalen zum 1. Januar 2010 in Ziffer 5.2.2. Weiter wurde in 5.2.1 Abs. 1 die Übergangsregelung bis 2012 verlängert. Nachdem die Bezugsgrundlage für die Anlagen 1a und 1b für Altpersonal aus dem Jahr 2005 stammt, wurde die Bezeichnung der Bezugsgrundlage gestrichen und in 5.2.1 Abs. 2 nur mehr auf die Anlagen 1a und 1b (in der dann jeweils gültigen Fassung) verwiesen. Außerdem wurde in 5.2.1 Absatz 3 Satz 2 klargestellt, dass sich die Förderpauschalen nach Anlage 2 an dem zum 1. Januar des jeweiligen Jahres geltenden Tarifvertrag orientieren. Im Übrigen wurden die Richtlinien redaktionell angepasst.

Der jüngste Tarifabschluss für Soziales und Erziehung (TVöD SuE) sieht zum 1. November 2009 Tarifanpassungen nicht nur für Erzieherinnen sondern auch für andere soziale Berufsgruppen vor. Daher muss nach Vorlage einer Vergütungstabelle durch den KAV entsprechend der bisherigen Systematik die Anlage 2 neu berechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Wenk-Wolff